



GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND MEERSBURG

Kulturbeitrag für Jugendliche in Vereinen 2011

Allen Meersburger, Hagnauer, Daisendorfer und Stettener Vereinen, die jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren haben, kann für jedes jugendliche Mitglied **auf Antrag** der Kulturbeitrag gewährt werden. Sollten Sie diesen Antrag noch nicht eingereicht haben, dann teilen Sie bitte umgehend der Stadtverwaltung Meersburg die Namen mit Geburtsdatum und Anschrift der jugendlichen Mitglieder getrennt nach den einzelnen Gemeinden mit. Nur dann kann der Kulturbeitrag auf das Konto des Vereins überwiesen werden.

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen Frau Schimmer, Tel.-Nr. 07532 440-142, zur Verfügung.

AMTLICHES

Amtliche Bekanntmachung

2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2020 des Gemeindeverwaltungsverbandes Meersburg

(Daisendorf - Hagnau - Meersburg - Stetten - Uhldingen-Mühlhofen)

Der folgende Planausschnitt zeigt eine Übersicht des Gemeindeverwaltungsverbandes:



Das Landratsamt Bodenseekreis hat die vom Gemeindeverwaltungsverband Meersburg am 04.05.2011 in öffentlicher Sitzung beschlossene 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Meersburg mit Verfügung vom 23.09.2011, AZ: 621.31, aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Maßgaben genehmigt.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes sind die Darstellungen der Kartenblätter West und Ost in der Fassung vom 04.05.2011 maßgeblich (einschließlich der mit der Genehmigung vorgegebenen Maßgaben und des Beitrittsbeschlusses vom 17.11.2011).

Die 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2020 des Gemeindeverwal-

tungsverbandes Meersburg wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes kann bestehend aus den Kartenblättern West und Ost einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung beim Rathaus Meersburg, Marktplatz 1, Stadtbauamt, 1. OG, Zi. 8, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den rechtswirksamen Flächennutzungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Meersburg, 17.11.2011
 gez. Dr. Martin Brütsch,
 Verbandsvorsitzender



DER LANDKREIS INFORMIERT

Entsorgungszentren FN-Weierberg bei Raderach, sowie Überlingen-Füllenwaid wegen Justierung und Eichung der Fahrzeugwaage geschlossen

Am **Mittwoch, den 07.12.2011** findet auf dem Entsorgungszentrum **FN-Weierberg bei Raderach**, sowie am **Donnerstag, den 08.12.2011** auf dem Entsorgungszentrum **Überlingen-Füllenwaid** die Justierung und Eichung der Fahrzeugwaagen statt. Die betroffenen Entsorgungszentren bleiben am jeweiligen Tag **geschlossen**. Bitte weichen Sie an den entsprechenden Tagen auf eine andere Anlage aus.

An den übrigen Werktagen gelten auf den drei Entsorgungszentren Friedrichshafen Weierberg bei Raderach, Tettnang-Sputenwinkel sowie Überlingen-Füllenwaid die üblichen Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 8:00 bis 11:45 Uhr und von 13:00 bis 16:45 Uhr sowie Samstag von 8:00 bis 12:45 Uhr.



LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg

- Anstalt des öffentlichen Rechts -
 Hohenzollernstr. 10, 70178 Stuttgart

Meldestichtag zur Tierseuchenkassenbeitragsveranlagung für 2012 ist der **01.01.2012**

Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2011 versandt.

Sollten Sie bis zum 01.01.2012 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 20 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit der Beitragssatzung.

Viehhändler (Viehekaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2012 meldepflichtig.

Die uns bekannten Viehhändler, Viehekaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2012 einen Meldebogen.

Meldepflichtige Tiere sind:

- Pferde**
- Schweine**
- Schafe** (ab dem 10. Lebensmonat)
- Bienenvölker** (sofern nicht bei den Landesverbänden gemeldet)
- Hühner**
- Truthühner/Puten**

Nicht zu melden sind:

- **Rinder einschließlich Bisons, Wisent und Wasserbüffel.**
- Die Daten werden aus der HIT Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.
- **Gefangengehaltene Wildtiere** (z.B. Damwild, Wildschweine)
- **Esel, Ziegen, Gänse und Enten**

Für die Meldung spielt es keine Rolle, ob die Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken gehalten werden.

Zu melden ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamtbestand.

BHV1: Bitte beachten Sie, dass für Rinder in kontrollierten Sanierungsbetrieben, sowie in nicht kontrollierten Betrieben, geänderte Beitragssätze gelten. Nähere Informationen erhalten Sie über das Informationsblatt, welches mit dem Meldebogen verschickt wird, bzw. auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.

Ebenso erhalten Sie auf unserer Homepage weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, Leistungen der Tierseuchenkas-